



## Anlage 1 der Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen: Hinweise für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten an der Hochschule Osnabrück (Stand: 01.01.2021)

### 1. Grundsätzliches

- Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Für Fragen zu Inhalt und Abstimmung mit anderen Lehrveranstaltungen und zum Ablauf von Prüfungen steht Ihnen Ihre Studiendekanin bzw. Ihr Studiendekan zur Verfügung.
- Sollten in den ersten beiden Lehrveranstaltungen weniger als fünf Hörerinnen bzw. Hörer anwesend sein (in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zehn Hörerinnen oder Hörer), teilen Sie dies bitte dem zuständigen Dekanat/Studiendekanat umgehend mit, damit entschieden werden kann, ob der Lehrauftrag widerrufen werden soll. Kann der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden, sollte das Dekanat/Studiendekanat ebenfalls möglichst umgehend unterrichtet werden.
- Im Rahmen der Erfüllung des Lehrauftrags sind Lehrbeauftragte Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Auf die folgenden Paragraphen wird hingewiesen: § 11 StGB, § 133 StGB, § 201 StGB, § 203 StGB, § 204 StGB, § 331 StGB, § 332 StGB und § 353b StGB.
- Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrags darf in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrenden nicht überschreiten (i.d.R. 9 SWS). In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und der Charakter der Selbständigkeit der Tätigkeit gewahrt bleibt.

### 2. Vergütung der Lehraufträge, Erstattung von Reisekosten

- Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar gezahlt. Mit dem Pauschalhonorar ist sowohl die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen (Vorbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie ggf. Wiederholungsprüfungen) nach dem Veranstaltungsplan der jeweiligen Fakultät/IfM als auch die Abnahme von bis zu 35 Studien- und Prüfungsleistungen abgegolten. Für die Abnahme von je fünf darüber hinausgehenden Studien- und Prüfungsleistungen kann **auf Antrag** ein zusätzliches Honorar gezahlt werden. Weicht der Umfang des Lehrauftrags von 2 SWS ab, verändert sich das Pauschalhonorar in demselben Verhältnis.
- **Honorare für Lehraufträge**

	Pauschalsatz einsch. 35 Prüfungen	für die Abnahme von je fünf über 35 hinausgehende Studien- und Prüfungsleistungen
Lehraufträge Eckwert 2 SWS	1.200 €	40 €
Blockwoche/Kompaktwoche	1.000 €	

Lehrveranstaltungen mit Lehraufgaben einer LfbA oder / bzw. mit einem hohen Übungsanteil der Studierenden z. B (Eckwert 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumentalunterricht Musikpädagogik</li> <li>• Kleinstgruppen Theaterpädagogik</li> <li>• Rhetorik/Kommunikation</li> <li>• Sprachausbildung</li> <li>• Vorkurse Rechnungswesen, Mathematik</li> </ul>	1.000 €	30 €
Lehraufträge in Weiterbildungsstudiengängen oder berufsbegleitenden Studiengängen (nicht dual!)	bis zu 75 € je LVS (je nach Präsidiumsbeschluss, einnahmeabhängig)	30 €
Studiengang MAFT	90 € je LVS	30 €
Klassenmusizieren IfM	25 € je LVS	30 €

- In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgesetzt werden.
- **Reisekosten** werden pauschal nach Entfernungszonen gezahlt. **Das Nds. Reisekostenrecht findet ausdrücklich keine Anwendung!** Daher ist eine Berechnung mit einer vereinfachten Verfahrensweise ohne Belegabgabe möglich. Hierbei kann eine pauschale Annahme von bis zu 18 Veranstaltungswochen pro Semester und eine mindestens 1 Mal in der Woche stattfindende Anwesenheit zugrunde gelegt werden. Geblockte Veranstaltungen können entsprechend berücksichtigt werden.
- Ab einem Anreiseweg von mehr als 100 km ist eine individuelle Vereinbarung mit der jeweiligen Fakultät/IfM über die Reisekosten erforderlich. Vorstehende Vereinfachungsregel kann ebenfalls Anwendung finden.
- Beschäftigte der Hochschule erhalten Entfernungspauschalen für Tage, an denen zusätzlicher Reiseaufwand für Veranstaltungen entstanden ist. Hierbei ist die Entfernungspauschale nach tatsächlichem Wohnort maßgebend, bei Entfernungen von über 100 km gilt die Entfernungszone 4 als höchste zu zahlende Stufe.

Entfernungszonen		Vergütung je Planveranstaltung
1	<u>Lehrveranstaltungsort Osnabrück (Radius bis 20 km)</u> z.B. Stadtgebiet Osnabrück, Georgsmarienhütte, Bad Iburg, Hagen a.TW, Hasbergen, Lotte, Wallenhorst, Belm, Bissendorf  <u>Lehrveranstaltungsort Lingen (Ems)</u> z.B. Stadt Lingen, Geeste, Lengerich, Freren, Spelle, Emsbüren, Wietmarschen-Lohne	keine Reisekostenerstattung (erweitertes Stadtgebiet)
2	<u>Lehrveranstaltungsort Osnabrück (Radius 20 km - 40 km)</u> z.B. Gemeinden, Lienen, Tecklenburg, Ibbenbüren, Bohmte, Bad Essen, Melle, Dissen, Hilter a. TW, Bad Rothenfelde  <u>Lehrveranstaltungsort Lingen (Ems)</u> z.B. Stadt Meppen, Gemeinden Haselünne, Herzlake, Recke, Hopsten, Stadt Rheine, Gemeinden Salzbergen, Schüttorf, Stadt Nordhorn, Gemeinde Neuenhaus, Gemeinde Twist	7,00 €
3	Radius 40 km bis 60 km Entfernung (schnellste Route lt Routenplaner)	20,00 €
4	Radius 60 km bis 100 km Entfernung (schnellste Route lt Routenplaner)	35,00 €

- Gemessen wird grundsätzlich vom tatsächlichen Wohnort unabhängig von der politischen Gemeinde.

Die Anschaffung einer Bahncard (2. Klasse) durch den/die Lehrbeauftragte kann erstattet werden, soweit Fahrten zur Hochschule überwiegend mit der Bahn durchgeführt werden und eine Ersparnis bei den Fahrtkosten zu erwarten ist.

### **3. Allgemeine Hinweise**

- Die Zahlung der Pauschalen für Lehrveranstaltungen, Prüfungsvergütungen und Reisekosten ist als Gesamthonorar konzipiert, daher erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile. Das Gesamthonorar ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Gegebenenfalls kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden. Dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt wird im ersten Quartal des Folgejahres eine entsprechende Kontrollmitteilung übermittelt, von der Sie ein Duplikat erhalten. Diese Mitteilung können Sie für steuerliche Zwecke verwenden. Weitere Bescheinigungen werden nicht erstellt.
- Eine Rechnungstellung für Lehraufträge ist nicht möglich, da es sich gem. § 34 Abs. 2 NHG bei der Wahrnehmung von Lehraufträgen um ein „öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis“ handelt. Der Lehrauftrag ist persönlich wahrzunehmen.
- Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen daher nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da Lehrbeauftragte selbständig tätig sind, unterliegen sie ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Bitte setzen Sie sich zur Prüfung dieser Frage mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10709 Berlin oder einer Rentenversicherungsberatungsstelle (in Ihrer Nähe) in Verbindung.
- Lehrauftragsvergütungen an Beschäftigte werden, genau wie Lehraufträge externer Personen, über das die Finanzbuchhaltung im Hause gezahlt und sind ebenfalls in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Gegebenenfalls kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden. Dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt wird im ersten Quartal des Folgejahres eine entsprechende Kontrollmitteilung übermittelt, von der Sie ein Duplikat erhalten. Diese Mitteilung können Sie für steuerliche Zwecke verwenden. Weitere Bescheinigungen werden nicht erstellt.

Unabhängig davon kann bei Beschäftigten der Hochschule ein unentgeltlicher Lehrauftrag zur Wahrnehmung innerhalb der Arbeitszeit erteilt werden.

### **4. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren**

- Die Honorarzahlung kann in Abschlagszahlungen oder als Gesamtsumme am Ende des Semesters erfolgen. Dieses kann individuell mit dem Dekanat/Studiendekanat abgestimmt werden. Bei einer Abweichung der Sollstunden und der tatsächlich geleisteten Stunden behält sich das Dekanat/Studiendekanat eine prozentuale Kürzung des Honorars vor.